

Sedisvakantismus

online: <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/Sedisvakantismus.pdf>

(Version 30. August 2024)

Inhalt:

1. Die Unfehlbarkeit des Papstes.....	1
2. Das Problem des häretische Papstes.....	4
3. Problematische Päpste von Petrus bis Franziskus.....	5
4. Sedisvakantismus.....	7
5. Anhang: War die Wahl von Papst Franziskus ungültig?.....	13

1. Die Unfehlbarkeit des Papstes

Die Unfehlbarkeit des Papstes¹ wird in der katholischen Theologie meist als eine Konsequenz aus der grundlegenden Unfehlbarkeit der Kirche angesehen. Man argumentiert, dass die Kirche nach 1 Tim 3,15 „Säule und Fundament der Wahrheit“ und daher unfehlbarer Garant der offenbarte Wahrheit ist; wenn daher das Felsenfundament der Kirche nach Mt 16,16–19 Petrus ist, und dieser hier das päpstlich-petrinische Amt verkörpert, muss das Charisma der kirchlichen Unfehlbarkeit auf einer dem päpstlichen Amt zukommenden Unfehlbarkeit basieren und sich in ihr konkretisieren. Denn in Mt 16,18–19 spricht Jesus zu Petrus: *„Du bist Petrus und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen. Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.“* Diese „Binde- und Lösegewalt“ steht für das Lehr- und Leitungsamt der Kirche, das hier als „im Himmel gültig“ bezeichnet wird, und was im Himmel gültig ist, sollte keinen Irrtum enthalten. Gleichzeitig gehört aber auch das ganze Apostelkollegium, welches das Bischofskollegium vorbildet, zum Fundament der Kirche (Eph 2,20; 1 Petr 2,4–6; Offb 21,14), und entsprechend sagt Jesus an der Parallelstelle Mt 18,18 zu allen Aposteln *„Was ihr auf Erden binden/lösen werdet, wird auch im Himmel gebunden/gelöst sein.“* So kommt man analog zu dem Schluss, dass das Apostel- bzw. Bischofskollegium ebenfalls ein unfehlbares Lehramt ausübt. Das dürfte aber nicht für jeden einzelnen Apostel gelten (sonst wäre die Erteilung dieser Vollmacht an Petrus allein in Mt 16 überflüssig), sondern nur für das Kollektiv aller Apostel. Die beiden Stellen (in Mt 16 und Mt 18) passen also sinnvollerweise so zusammen, dass Petrus bzw. DER PAPST ALLEIN dieselbe unfehlbare Vollmacht hat wie sie das ganze Apostelkollegium bzw. Bischofskollegium hat, wenn es einmütig zusammenwirkt (also alle Apostel bzw. Bischöfe mit einer Stimme sprechen), was seinen sichtbaren Ausdruck im ALLGEMEINEN KONZIL finde. Man könnte einwenden, dass die in Mt 18 ausgesprochene (Konzils-)Vollmacht aber eigentlich überflüssig zu sein scheint, wenn Petrus bzw. der Papst auch allein und ohne Konzil bereits unfehlbar entscheiden kann, während auf der anderen Seite das Apostelkollegium bzw. Konzil ohne Papst nichts unfehlbar entscheiden kann, weil es ohne Petrus bzw. den Papst ja nicht vollständig ist. Das klingt logisch, aber trotzdem muss sich Jesus etwas dabei gedacht habe, dass er die eine im Himmel gültige Lehrvollmacht in Mt 16 und Mt 18 zweimal ausgesprochen, und zwei Instanzen damit ausgestattet hat: zum einen dem Petrus allein (somit dem Papstamt) und zum anderen Petrus zusammen mit allen Aposteln (somit dem einmütigen Bischofskollegium, wie es am deutlichsten auf einem ökumenischen Konzil in Erscheinung tritt). Und der Sinn kann wohl nur der Folgende sein: Jesus gewährte die apostolische Vollmacht Mt 18, weil er wollte, dass das unfehlbare Leitungsamt IN DER REGEL, d.h. ORDENTLICHERWEISE, immer in Einmütigkeit unter Beteiligung des gesamten Episkopats auf ökumenischen Konzilien tätig wird --- aber zugleich sorgte er durch die Petrus übertragene Vollmacht Mt 16 dafür, dass in Ausnahmefällen, d.h. AUßERORDENTLICHERWEISE, unfehlbare Lehrentscheidungen nötigenfalls auch vom Papst allein vorgenommen werden können (z.B. bei Uneinigkeit der Bischöfe).

Genauer kann man zwischen zwei grundlegend verschiedenen Arten offizieller kirchlicher Glaubenslehren unterscheiden: unfehlbare Lehren (vulgo „Dogmen“) und ohne Unfehlbarkeitsanspruch vorgetragene. Die „unfehlbaren“, d.h. endgültig festgelegten und somit irreversiblen Lehrsätze sind diejenigen, deren hartnäckige Leugnung oder Bezweiflung zur Exkommunikation führt. Ein solche Lehre kann entweder vom *Papst allein* in einem feierlichen Akt „ex cathedra“ (d.h. in Ausübung seiner höchsten Lehrautorität) definiert und zum unfehlbaren Dogma erhoben („dogmatisiert“) werden, oder sie kann von *den auf einem allgemeinen Konzil versammelten Bischöfen zusammen mit dem Papst* (der auch hier „ex cathedra“ lehrt) als

¹ Siehe hierzu ausführlicher meine Ausarbeitung „Das Papstamt: Anmaßung oder biblisches Amt der Einheit?“, online <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/Papst.pdf>.

unfehlbares Dogma vorgelegt werden, oder man findet sie vor in der einmütigen *Lehre der über den Erdkreis verstreuten Bischöfe in Einheit mit dem Papst*, wobei der Papst nötigenfalls (auch ohne selbst diese Lehre ex cathedra zu dogmatisieren) formell erklären und bekräftigen kann, dass es sich um eine unfehlbare Lehre handelt. Offizielle kirchliche Lehren ohne Unfehlbarkeitsanspruch können ebenfalls von Päpsten und Konzilien, aber auch von einzelnen Bischöfen vorgetragen werden. Man kann die beiden Arten der offiziellen kirchlichen Lehren wie folgt gegenüberstellen:

Unfehlbare Glaubenslehren (Dogmen) der Kirche	offizielle Glaubenslehren ohne Unfehlbarkeitsanspruch
werden vom Papst allein oder vom Papst zusammen mit dem (z.B. auf einem allgemeinen Konzil versammelten) Bischofskollegium als endgültig für wahr zu haltende Lehren vorgelegt.	werden vom Papst, Konzilien und Bischöfen vorgelegt.
Die wichtigsten sind enthalten in Glaubensbekenntnissen, sie sind irreversibel, sollen nicht geleugnet werden, und ihre hartnäckige Leugnung oder Bezweiflung führt zur Exkommunikation.	Die wichtigsten sind enthalten in Katechismen, sie sind reversibel (können geändert werden), sollen nicht leichtfertig abgelehnt werden, aber eine andere Meinung zu haben führt nicht zur Exkommunikation und ist unter Umständen gerechtfertigt.
Beispiele:	Beispiele:
Bekenntnis zum <i>trinitarischen Monotheismus</i> ; <i>Christi Geburt aus einer Jungfrau und seine Auferstehung</i> ; Erwartung eines <i>ewigen postmortalen Lebens</i> .	<i>gewisse Einzelheiten der Angelologie</i> ; Beispiel einer revidierten Lehre ist das in der frühen Neuzeit verteidigte <i>geozentrische Weltbild</i> , und ebenso die von Papst Johannes Paul II. noch gelehrte <i>Erlaubtheit der Todesstrafe als ultima ratio</i> .

Nicht jeder Satz in einem Dokument eines Papstes ist unfehlbar. Als Voraussetzungen, die alle zugleich erfüllt sein müssen, damit einem vom Papst verkündigten Satz Unfehlbarkeitscharakter zugesprochen werden kann, gelten nach Meinung der meisten Theologen in etwa die folgenden sechs:

1. Der Papst übt sein Amt rechtmäßig aus (d.h. er ist legitim gewählt worden und nicht aus dem Amt geschieden),
2. die Äußerung erfolgt im Rahmen des Lehramtes (d.h. er äußert sich nicht als privater Theologe, wie es etwa Papst Benedikt XVI. in seinem Jesus-Buch tat),
3. die Absicht, endgültig und allgemeinverbindlich zu urteilen, ist im Dokument klar ausgedrückt (z.B. durch Androhung der Exkommunikation für jeden, der den Satz leugnet, oder durch Betonung der Irreversibilität),
4. Gegenstand des definierten Satzes ist ein Sachverhalt des Glaubens oder der Moral (es geht also z.B. nicht um konkrete Politik, positives Kirchenrecht, Strafen und Dispensen, oder liturgische Rubriken),
5. sein Inhalt ist zumindest implizit in Schrift und Tradition verankert (d.h. es handelt sich nicht auf Neuoffenbarungen), und
6. Die Aussage widerspricht keinem früher definierten unfehlbaren Glaubenssatz.

Keine Voraussetzung ist hingegen die gleichzeitige oder spätere Bestätigung der Äußerung durch ein Konzil, wenngleich in der Regel die Lehrentscheidung des Papstes in Zusammenarbeit mit den Bischöfen auf einem Konzil erfolgt.

Die Liste der Ausnahmen, in denen Päpste ohne Konzil ex cathedra entschieden haben, ist auf jeden Fall sehr klein. Es gibt hierüber Kontroversen, und (nur) in drei Fällen ist es ganz klar:

1. das Dogma über die visio beatifica der Heiligen direkt nach dem Tod (1336)
2. das Immaculata-Dogma (1854),
3. das Assumpta -Dogma (1950),

wobei in allen drei Fällen, obwohl kein Konzil einberufen wurde, nachweislich ein beeindruckender Konsens fast aller Bischöfe und somit des gesamten Lehrkörpers der Kirche gegeben war.

Erst auf dem *Ersten Vatikanischen Konzil* 1870 wurde (vom Papst mit Zustimmung des Konzils) die Unfehlbarkeit des Papstes (formell) zum Dogma erhoben, und zwar in der Form, dass gesagt wurde: Päpstliche endgültige (irreversible) Entscheidungen sind aus sich heraus irreversibel, nicht aufgrund der Zustimmung der Kirche („*ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae*“). Diese Formulierung stieß damals und stößt auch heute noch bei vielen Nichtkatholiken auf Unverständnis und Empörung. Sie ist aber, wie glaubenstreue katholischen Theologen klarstellten, wie folgt eigentlich recht nachvollziehbar zu verstehen: Die päpstlichen Entscheidungen brauchen zwar keine „gleichzeitige“ oder gar „nachträgliche“ JURISTISCHE Zustimmung (consensus simultaneus oder consensus consequens) irgend eines kirchlichen Gremiums (z.B. eines Konzils), um gültig zu sein, wohl aber ist die „vorgängige“ MORALISCHE Zustimmung (consensus praeuius) erforderlich.

Würde man einen gleichzeitigen oder nachträglichen juristischen Konsens fordern, wäre der Papst dem betreffenden Gremium juristisch untergeordnet, und er könnte seine Aufgabe, höchster Schiedsrichter im theologischen Streit zu sein, nicht mehr ausüben. Nicht ablehnen wollte das Vatikanische Konzil aber den sog. consensus praeuius, die „vorhergehende“ Zustimmung der Kirche: d.h. die eigentlich selbstverständliche These, dass der zum Dogma erhobene Glaubenssatz der schon vorher bestehenden allgemeinen Lehre der Kirche entnommen sein muss, er darf keine Neuoffenbarung sein, sondern was der Papst zum Dogma erhebt, muss tatsächlich schon vorher Lehre der Kirche gewesen sein. Er ist also dem Konsens der Tradition zu entnehmen, die

jetzt nur wieder neu und kraftvoll zum Ausdruck kommt. So darf der Papst der Kirche nicht seine Privatmeinung aufzwingen, sondern muss den Glauben der kirchlichen Tradition zusammenfassen; und insofern ist er nicht Herr, sondern Diener der Kirche.

Zur Frage, ob der Papst „ohne Zustimmung der Kirche“ Dogmen aufstellen kann, lautet also die differenzierte Antwort kurz:

juristisch JA: Es geht ohne die simultane oder nachträgliche juristische Zustimmung einer anderen Instanz.

Aber *moralisch* NEIN: Es geht nur mit vorhergehender Zustimmung der Kirche (Tradition).

Und wenn diese Zustimmung der Tradition nicht gegeben ist, könnte beim Versuch der Dogmatisierung ein automatischer Amtsverlust des Papstes erfolgen, gemäß dem Grundsatz *Papa Haereticus non est Papa*. Dies leitet über zum nächsten Kapitel.

2. Das Problem des häretische Papstes

Zu der Frage, ob ein Papst in Irrtum („Häresie“) fallen kann, kann man als glaubenstreuer Katholik entweder der Meinung sein, dass das nicht möglich ist, oder dass es zwar möglich ist, dann aber der Papst – da er *als Papst* ja unfehlbar ist – automatisch sein Amt verliert. Für beide Thesen gibt es unter den Theologen Befürworter:

These 1: Gott verhindert den Irrtum des amtierenden Papstes

Man beruft sich hierfür auf die Verheißung Jesu, der gemäß Lk 22,32 zu Petrus sagte: „*Ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht wanke.*“ Daraus leitet man ab: Der Papst kann niemals (auch nicht privat) vom Glauben abfallen. Lehramtlich ist dies aber nicht entschieden, es bleibt spekulativ. Ein extremer Vertreter dieser These war im 18. Jahrhundert der franziskanische Kanonist *Lucius Ferraris* († vor 1763), den man hoch geachtet, dem man aber auch Papolatrie vorgeworfen hat. Er beschrieb in seiner *Bibliotheca Prompta* den Papst wie folgt: Der Papst sei „*von einer solchen Würde und Erhabenheit, dass er kein einfacher Mensch [simplex homo], sondern quasi Gott, und Gottes Stellvertreter*“ sei. Er stehe höher als die Engel, und: „*was immer der Papst tut, scheint aus dem Munde Gottes hervorzugehen*“, er sei quasi „*Gott auf Erden*“ und könne „*auch göttliches Recht modifizieren*“. Und: „*Der Papst kann sehr wahrscheinlich auch als Privatperson nicht in Häresie verfallen und im Glauben fehlgehen*“. Zur biblischen Rechtfertigung solcher den Menschen überhöhenden Aussagen konnte man auf Schriftstellen wie Ex 4,16; Ex 7,1; Joh 10,32f; 1 Kor 6,4; 2 Kor 5,20 verwiesen. Ähnlich extrem waren die Ansichten von *Augustus Triumphus* († 1328) und *Hermann von Schildesche* († 1357), die mit Gottes Intervention rechneten, ehe der Papst häretisch wird.

Die meisten Kanonisten sahen und sehen dies aber anders und gehen von der Möglichkeit aus, dass der Papst sehr wohl vom Glauben abfallen oder in Häresie fallen könnte und gegebenenfalls dadurch automatisch sein Amt verlieren würde, nach dem Grundsatz: „Der häretische Papst ist kein Papst mehr“ – „*Papa haereticus non est papa*“:

These 2: Der Papst kann irren, verliert aber dann sein Amt (papa haereticus non es papa)

Für diese These kann man Folgendes anführen:

- Der schon um 500 aufgestellte Kirchenrechts-Grundsatz „*Der Papst darf von niemandem gerichtet werden*“ erhielt bald den Zusatz „*es sei denn, er wird überführt, dass er vom Glauben abweicht*“ und wurde mit diesem Zusatz 1140 fester Bestandteil des hochmittelalterlichen Kirchenrechts.
- um 1200 erkannte Papst Innozenz III. (1198–1216) theoretisch an, dass er selbst wegen einer Sünde gegen den Glauben von der Kirche gerichtet werden könne.
- 1559 bestimmte Papst Paul IV. (1555–1559) in der Bulle *Cum ex apostolatus officio*: Ein vom Glauben abweichender Papst kann zurückgewiesen werden, und die Wahl eines vom Glauben abgefallenen Mannes zum Papst ist ungültig.
- 1588 schrieb der hl. Robert Bellarmin († 1621) in seinem Werk *De Romano Pontifice*: „*Der offensichtlich irrende Papst hört von selbst auf, Papst zu sein*“. Ähnlich lehrte auch der hl. Alfons Maria von Liguori († 1787) und der hochgeachtete katholische Dogmatiker Matthias Joseph Scheeben († 1888).
- Schließlich bestimmt auch das moderne Kirchenrecht in CIC 1917 § 188,4 und CIC 1983 § 194,2: *Wer öffentlich vom Glauben abfällt, verliert sein Kirchenamt ipso iure*. Allerdings ist hier Vorsicht geboten, da die Anwendbarkeit von Kirchenrechtsbestimmungen auf den Papst selbst dann, wenn sie ausnahmslos formuliert sind, niemals selbstverständlich ist (weil der Papst – sofern kein göttliches Recht vorliegt – über dem Kirchenrecht steht). In diesem Fall aber lässt sich die Anwendbarkeit auch auf den Papst mit obiger Tradition recht plausibel untermauern.

Wenn man nun aber die Möglichkeit des häretischen und sich dadurch selbst absetzenden Papstes in Betracht zieht, ergibt sich folgendes Problem. Die Unfehlbarkeit des Papstes scheint dann ihren Sinn zu verlieren: Denn sie wird dann zu einer Tautologie

(zu einer nichtssagenden Leerformel), wenn der Papst, sollte er nicht unfehlbar urteilen, automatisch sein Amt verliert. Was nützt dem Gläubigen ein unfehlbarer Papst, wenn er niemals sicher sein kann, ob der Mann, der vor der Verkündigung eines neuen Dogmas Papst war, sein Amt im Moment der Verkündigung nicht verloren und dann eine Irrlehre ausgesprochen hat?

Zu diesem Problem ist zu sagen: Das Problem besteht in der Tat, aber es würde praktisch um so mehr „entschärft“ werden,

- (a) je höher die Hürde für den Selbstausschluss des Papstes ist und
(b) je unanfechtbarer das erforderliche Verfahren für die Feststellung des erfolgten Selbstausschlusses gedacht wird.
Wie es sich mit (a) und (b) verhält, ist aber leider ungeklärt.

Bezüglich (a) scheint immerhin Folgendes plausibel zu sein:

- Die Selbstabsetzung dürfte in jedem Fall und in klarster Weise beim Versuch erfolgen, das Gegenteil eines schon definierten formalen Dogmas zum Dogma zu erheben.
- Sie dürfte aber auch schon bei einer klaren öffentlichen Leugnung eines schon formal definierten Dogmas erfolgen, auch ohne die Absicht, das Gegenteil zu dogmatisieren.
- Ungewiss ist dagegen, ob die Selbstabsetzung auch schon bei klarer und öffentlicher Leugnung eines Lehrsatzes der Tradition erfolgen kann, der noch nicht mit Unfehlbarkeitsanspruch vorgelegt wurde, und der erste später definitiv als Irrlehre qualifiziert wird. Wenn ja, müsste dieser Lehrsatz jedenfalls ein nahezu unumstrittener sein, also ein einem unfehlbaren Dogma nahekommender Satz (*sententia fidei proxima*). Denn man muss die historischen Beispiele von Päpsten wie Honorius I. und Johannes XXII. im Blick behalten, die öffentlich und in Ausübung ihres Amtes Falsches lehrten und trotzdem im Amt blieben; und erst recht müsste ein Papst im Amt bleiben, wenn sein Glaubensabfall nur im Geheimen geschieht und/oder nicht klar bewiesen werden kann (so dass z.B. Gerüchte, wonach ein Papst im Geheimen Freimaurer war, nicht ausreichen, um ihn als abgesetzt zu betrachten).

Verschiedene Thesen zu (b) sind:

- (1) das Urteil steht jedem Gläubigen zu (so viele heutige Sedisvakantisten),
- (2) dafür ist ein außerordentliches Generalkonzil zuständig (so der hl. Robert Bellarmin),
- (3) es ist Sache (eines Konzils oder) der Kardinäle (so der Dogmatiker Matthias Joseph Scheeben),
- (4) es kann nur posthum durch einen nachfolgenden Papst geschehen (so Bischof Athanasius Schneider).

Diese Thesen sind allesamt problematisch; die Feststellung der Selbstabsetzung müsste wohl auf rechtlich nicht geregelte und doch unanfechtbare Weise geschehen, was eine klare Offenkundigkeit des Irrtums voraussetzt, die von niemandem ernsthaft bestritten werden kann. Indessen ist nun ein Blick auf die Geschichte angebracht, um zu sehen, ob und wenn ja in welcher Häufigkeit es überhaupt Päpste gegeben hat, auf die der genannte Grundsatz angewendet werden könnte.

3. Problematische Päpste von Petrus bis Franziskus

Wie ein eingehendes Studium der Papstgeschichte zeigen kann, waren meines Erachtens wohl etwa ein Drittel aller Päpste mehr oder weniger problematisch (vgl. auch Offb 12,4). Das heißt aber immerhin: Zwei Drittel wurden ihrem Amt mehr oder weniger gerecht, und das ist verglichen mit weltlichen Herrschern eine wirklich sehr gute Bilanz. Denn für weltliche Herrscher gilt ja wahrscheinlich, dass die große Mehrheit ihrem Amt nicht gerecht wird; vgl. das Wort Jesu in Mt 20,25–26: „*Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker unterdrücken und die Großen ihre Vollmacht gegen sie gebrauchen. Bei euch aber soll es nicht so sein.*“

Man kann nun drei Arten problematischer Päpste unterscheiden:

- (1) Päpste mit moralischem Fehlverhalten,
- (2) Päpste, die unheilvolle kirchenpolitischen Entscheidungen trafen, und
- (3) Päpste, die Irrlehren vertraten oder förderten,

wobei für unser Thema die dritte Kategorie die entscheidende ist. Aber auch zu den ersten beiden Kategorien seien hier kurz die wichtigsten Beispiele genannt.²

Zu (1) – Päpste mit moralischem Fehlverhalten: Für diese Kategorie ist das bekannteste Beispiel *Papst Alexander VI.* (1492–1503), der nach eigenem Eingeständnis mehrere Frauen und Kinder vor und nach seiner Papstwahl hatte, somit in seinem Privatleben klar gegen die Morallehre verstieß, die er als Papst zu vertreten hatte.

Zu (2) – Päpste, die unheilvolle kirchenpolitischen Entscheidungen trafen. Hier kann man drei ziemlich klare Beispiele nennen:
• *Papst Martin IV.* (1281–1284) löste die 1272 wiedergewonnene Einheit mit der Ostkirche auf (exkommunizierte den Kaiser), um den von ihm begünstigten weltlichen Herrscher Karl von Anjou einen Kreuzzug gegen Konstantinopel zu ermöglichen.

² Eine ausführlichere Darstellung bietet meine Ausarbeitung *Problematische Päpste*, online: <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/SchlechtePaepste.pdf>.

- *Papst Clemens V.* (1305–1314) löste den Templer-Orden auf und verlegte seinen Sitz nach Avignon, beides, um den Wünschen König Philipp des Schönen zu entsprechen.
- *Papst Clemens XIV.* (1769–1774) löste den damals papsttreuen und missionarisch erfolgreichen Jesuitenorden auf, weil dieser bei den politisch Mächtigen unbeliebt geworden war.

Zu (3) – Päpste, die Irrlehren vertraten oder förderten: Hier sind die zwei wichtigsten und unumstrittenen Beispiele folgende:

- *Papst Honorius I.* (625–638) ergriff Partei für den Monotheismus, der 681 vom III. allgemeinen Konzil von Konstantinopel als Irrlehre verurteilt wurde. Dabei wurde auch Honorius posthum anathematisiert, d.h. aus der Kirche ausgeschlossen.
- *Papst Johannes XXII.* (1316–1334) leugnete in Predigten die schon vor dem Weltgericht einsetzende beseligende Gottesschau der Heiligen im Himmel, und widerrief seinen Irrtum erst auf dem Totenbett.

Neben diesen besonders drastischen Beispielen gibt es aber zumindest einige mehr oder weniger problematische Aspekte in fast allen Pontifikaten, angefangen von dem des ersten Papstes, des *hl. Apostels Petrus*. Ein problematischer Aspekt in dessen Amtszeit war der sog. „Antiochenische Zwischenfall“, der sich nach dem Apostelkonzil im Jahre 48 ereignete, worüber der *hl. Apostel Paulus* im Galaterbrief 2,11–14 Folgendes berichtet:

„Als Kephas [= Petrus] aber nach Antiochia gekommen war, widerstand ich ihm ins Angesicht, weil er sich ins Unrecht gesetzt hatte. ... Er sonderte sich ab, weil er die „aus der Beschneidung“ [= die christlich gewordenen Juden] fürchtete. Und mit ihm heuchelten die anderen Juden, so dass auch Barnabas durch ihre Heuchelei mitgerissen wurde. Als ich aber sah, dass sie nicht geradlinig auf die Wahrheit des Evangeliums zingingen, sagte ich zu Kephas in Gegenwart aller: Wenn du als Jude nach Art der Heiden und nicht nach Art der Juden lebst, wie kannst du dann die Heiden zwingen, wie Juden zu leben?“

Auf diese Schriftstelle beruft sich besonders die *Pius-Bruderschaft*, die der Auffassung ist, dass moderne Päpste in ähnlicher Weise in Verhalten und Lehre von der Tradition abweichen wie damals zeitweise der *hl. Petrus*, und die daher nach dem Motto vorgeht: „*recognize and resist*“ (erkenne die Päpste an, aber widerstehe ihnen, wenn sie falsch entscheiden).

Kommen wir nun zu *Papst Franziskus*, der ebenfalls von vielen als problematischer Papst wahrgenommen und kritisiert worden ist,³ so zum Beispiel wegen seines *Geheimabkommens mit China* (das Kardinal Zen als einen „Verrat“ an der dortigen Untergrundkirche kritisierte), des weiteren wegen seiner sehr distanzierte Haltung gegenüber traditionellen Ausdrucksformen des Glaubens in seinem Schreiben *Traditionis Custodes*, und drittens wegen des zeremoniellen Einbeziehens von *Pachamama-Figuren* bei der Amazonas-Synode. Zudem stießen auch einige seiner lehrmäßigen Äußerungen auf zum Teil scharfe Kritik, z.B. (a) die *Abu-Dhabi-Erklärung*: Gott habe in seinem Schöpferwillen die verschiedenen Religionen ebenso wie die verschiedenen Geschlechter, Hautfarben, Ethnien und Sprachen gewollt, und (b) die Infragestellung der Existenz ausnahmslos gültiger ethischer Normen im Apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia*.

Greifen wir als Beispiel genauer die *Abu-Dhabi-Erklärung* heraus: In dem am 4. Februar 2019 von Franziskus und Groß-Imam Ahmad Mohammad Al-Tayyeb unterzeichneten Dokument heißt es wörtlich: „*Der Pluralismus und die Verschiedenheit in Bezug auf Religion, Hautfarbe, Geschlecht, Ethnie und Sprache entsprechen einem weisen göttlichen Willen, mit dem Gott die Menschen erschaffen hat.*“ Papst Franziskus wurde wegen dieses Satzes unter anderem vom katholischen Philosophen *Josef Seifert* und von *Bischof Athanasius Schneider* heftig kritisiert. Man argumentierte: Gott will als Schöpfer zwar die Verschiedenheit von Geschlecht und Hautfarbe (was ja zur von Gott erschaffenen Natur gehört), aber verschiedene Sprachen waren von Gott erst nach und infolge des Sündenfalls gewollt, und verschiedene Religionen will Gott überhaupt nicht („du sollst keinen Gott neben mir haben“, lautet ja das erste Gebot), er lässt sie nur zu.

Seifert forderte Franziskus auf, diese „Häresie“ zu widerrufen, die sogar die „Summe aller Häresie“ sei. Wörtlich erklärte Seifert: „*Wenn er das nicht macht, dann fürchte ich, dass das Kirchenrecht Anwendung findet, wonach ein Papst automatisch sein petrinisches Amt verliert, wenn er eine Häresie verkündet, insbesondere wenn er die Summe aller Häresien verkündet.*“

Auf derartige Kritik hin erklärte der Papst, er meine nicht, dass – wie es in der Sprache früherer Theologen geheißen habe – Gott verschiedene Religionen direkt will, sondern dass er sie nur zulässt. Das hat Seifert zwar nicht restlos zufriedengestellt, allerdings ist er im Hinblick darauf *vom Selbstabsetzungsvorwurf abgegangen*. Bischof Athanasius Schneider aber hatte diesen Vorwurf nie erhoben, denn auch, wenn man manche Worte und Entscheidungen des Papstes bedauert, darf man die Tatsache nicht außer Acht lassen, dass Papst Franziskus in keinem Fall irgend eine Lehre (also auch keine Irrlehre) dogmatisiert hat und auch kein Dogma ausdrücklich, offiziell und auf Anfrage klar geleugnet hat, was aber, wie oben erläutert, sehr wahrscheinlich die notwendige Voraussetzung für eine kanonische Selbstabsetzung des Papstes ist. Daher dürfte eine solche Selbstabsetzung nicht erfolgt sein, und Franziskus ist trotz aller Bedenken weiterhin amtierender Papst.

Dieses Beispiel macht dennoch deutlich, warum das Thema des „häretischen Papstes“ derzeit sehr große Aktualität erlangt hat.

³ Siehe hierzu ausführlicher <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/Franziskusliste.pdf>.

4. Sedisvakantismus

Seit dem *Zweiten Vatikanischen Konzil* (1962–1965) und der anschließenden *Liturgiereform* (1969/70) werfen die „sedisvakantistischen Traditionalisten“ der „Konzilskirche“ Irrtümer und Häresien vor (besonders Religionsfreiheit, Ökumenismus, und Einführung des *Novus Ordo* für die Liturgie), und betrachteten das Konzil und alle oder einige nachkonziliaren Päpste (Joh. XXIII., Paul VI., Joh. Paul I., Joh. Paul II., Benedikt XVI., Franziskus; und teils auch schon den letzten vorkonziliaren Papst Pius XII.) als Häretiker und illegitime Scheinpäpste; sie glauben, der Stuhl Petri sei seit langem vakant (so lange wie noch nie zuvor), und sprechen deshalb von einer *außerordentlichen Sedisvakanz*.

Es gibt verschiedene Auffassungen unter den Sedisvakantisten, z.B.

1. *Sedisprivationismus* (z.B. Prof. Michael Guérard des Lauriers; Institut *Mater Boni Consilii*) versus „harter“ *Sedisvakantismus* (z.B. Joaquin Sáenz y Arriaga SJ),⁴

2. *mögliche Sedisvakanz* (z.B. *Bruderschaft Pius V*, die nicht sicher ist, ob Sedisvakanz besteht oder nicht) versus *definitive Sedisvakanz* (z.B. *Kongregation Mariens, der Unbefleckten Königin; Priesterbruderschaft Unsere liebe Frau vom Sieg*),⁵

3. verschiedene Auffassungen über den Beginn der außerordentlichen Sedisvakanz, z.B.

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) 1939 (Wahl von Papst Pius XII.) | → Sedisvakanz seit ca. 85 Jahren, |
| b) 1958 (Wahl von Papst Johannes XXIII.) | → Sedisvakanz seit ca. 66 Jahren, |
| c) 1963 (Wahl von Papst Paul VI.) | → Sedisvakanz seit ca. 61 Jahren, |
| d) 1965 (Anerkennung der Religionsfreiheit durch Paul VI.) | → Sedisvakanz seit ca. 59 Jahren, |
| e) 2013 (Wahl von Papst Franziskus) | → Sedisvakanz seit ca. 11 Jahren, |
| f) 2023 (Tag nach dem Tod von Papst Benedikt XVI.) | → Sedisvakanz seit ca. 2 Jahren. |

Am einflussreichsten scheint in sedisvakantistischen Kreisen die Meinung sein, es gäbe seit 1958 eine harte und definitive Sedisvakanz, und darüber hinaus seien die nach der Liturgiereform vorgenommenen Weihen ungültig, so dass nicht nur alle nachkonziliaren Päpste, sondern auch die meisten Bischöfe und Priester Schein-Geistliche seien; fast die gesamte Hierarchie bestehe demnach aus häretischen und zudem ungültig geweihten Amtsträgern.

Manche Anhänger des Sedisvakantismus grenzen sich nicht nur entschieden von allen katholischen Gläubigen und Gemeinschaften ab, die den *Novus Ordo* und das Zweite Vatikanum voll akzeptieren (wie es die Petrusbruderschaft und die Papst Benedikt folgenden Theologen tun, die gegenüber dem Zweiten Vatikanum eine *Hermeneutik der Kontinuität* vertreten), sondern auch von nicht-sedisvakantistischen Kritikern des *Novus Ordo* und des Zweiten Vatikanums, also z.B. von der *Piusbruderschaft* (mit ihrem Motto *recognize and resist*).

Statt einer *Hermeneutik der Kontinuität* vertreten diese Sedisvakantisten – hier in Übereinstimmung mit den Modernisten – eine *Hermeneutik des Bruchs*, und meinen zugleich, einem echten Papst dürfte man nicht widerstehen, sondern müsse ihm stets gehorchen (*recognize, not resist*). Gegenüber der „Konzils-Sekte“ verstehen sie sich als die „*wahre katholische Kirche*“.

Keine Sedisvakantisten sind übrigens diejenigen Gruppen, die bereits einen neuen Papst gewählt haben (die sog. *Konklavisten*) oder die glauben, dass Gott auf mystische Weise ohne Konklave ein neues Papsttum eingesetzt hat (die sog. *Mystizisten*).

Abschließend seien **die wichtigsten Argumente pro und contra Sedisvakantismus** erörtert.

Zunächst drei pro-Argumente, die oft vorgebracht werden:

⁴ Unter *Sedisprivationismus* versteht man die These, dass der Stuhl Petri „formal“ (de iure) unbesetzt, aber dennoch „materiell“ (de facto) besetzt sei. Das heißt konkret: Die gültig gewählten Inhaber seien so etwas wie „potentielle“ Päpste, die aufgrund ihrer Irrlehren das Amt formal verloren haben und nicht ausüben können; sobald sie aber wieder rechtgläubig werden, wären sie automatisch wieder Päpste im Vollsinn, dann wäre also eine Neuwahl nicht nötig. Demgegenüber besagt der „harte“ Sedisvakantismus, dass der Stuhl Petri derzeit weder formal noch materiell besetzt sei, und somit ein neuer Papst gewählt werden muss.

⁵ Zur Position der *Priesterbruderschaft Unsere liebe Frau vom Sieg* (Fraternitas Sacerdotalis beatae Mariae Virginis Victricis, FSMV) siehe meinen Kommentar zu einem Artikel eines Rundbriefes dieser Gemeinschaft in <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/ArtikelFSMV.pdf>.

1. Argument für die außerordentliche Sedisvakanz: die Verkündigung eines falschen Dogmas durch Papst und Konzil

Behauptung: Das Zweite Vatikanum widerspricht der Tradition (wie es die sog. „Hermeneutik des Bruchs“ behauptet).

Beispiel: 1864 verurteilte Papst Pius IX. die Religionsfreiheit; das Zweite Vatikanum und Papst Paul VI. forderte sie 1965.⁶

Stellungnahme: Überzeugender ist hier meines Erachtens die Hermeneutik der Kontinuität. Geändert hat sich demnach nur die Terminologie, nicht der Inhalt. Wenn Päpste des 19. Jh. Religionsfreiheit (ebenso wie Gewissens- und Redefreiheit) verurteilten, verstanden sie diese Freiheiten im Sinne von schrankenloser Beliebigkeit, d.h. im Sinne einer Loslösung des Gewissens, der Rede und der Wahl der Religion von der Verpflichtung, nach der Wahrheit zu streben. Wenn die Kirche heute alle diese Freiheiten verteidigt, so ist ebenfalls nicht die uneingeschränkte Beliebigkeit gemeint, sondern stets die verantwortlich wahrgenommene Freiheit. Die heutige Bejahung dieser Freiheiten ist daher kein Bruch mit der kirchlichen Tradition, die dieselben Freiheiten unter anderem Namen immer schon anerkannt hat. So hieß es schon im kirchlichen Gesetzbuch von 1140: *Ad fidem nullus cogendus* („zum Glauben darf niemand gezwungen werden“). Damit wurde inhaltlich damals bereits das gefordert, was man heute die Achtung vor der Religions- und Gewissensfreiheit des Nichtglaubenden nennt. Die praktische Umsetzung der Religionsfreiheit aber betraf im Mittelalter vor allem die Juden, denn diese waren in der ansonsten homogenen christlichen Gesellschaft die einzige bedeutende Fremdreigion in christlichen Ländern. Nun wurde aber den Juden im Mittelalter auf Geheiß der Päpste sehr klar Religionsfreiheit garantiert, auch wenn diese Bezeichnung nicht gebraucht wurde. Dies geschah in aller wünschenswerten Klarheit durch die berühmte päpstliche „Schutzbulle für die Juden“ *Sicut Iudaeis*, die erstmals 1122/3 von Papst Calixt II. herausgegeben wurde und dann wiederholt von zahlreichen nachfolgenden Päpsten erneuert und bestätigt wurde (namentlich vom Sel. Eugen III. (1145), Alexander III. (ca. 1165), Clemens III. (1188), Coelestin III. (1191–1198), Innozenz III. (1199), Honorius III. (1216), Gregor IX. (1235), Innozenz IV. (1246), Alexander IV. (1255), Urban IV. (1262), Sel. Gregor X. (1272 & 1274), Nikolaus III. (1278), Martin IV. (1281), Honorius IV. (1285–1287), Nikolaus IV. (1288–92), Clemens VI. (1348), Sel. Urban V. (1365), Bonifaz IX. (1389), Martin V. (1422) und Nikolaus V. (1447). Der Inhalt dieser Bulle lässt sich in folgenden sechs Punkten zusammenfassen:

- (1) Auch wenn die Juden „bis zum Ende in ihrer Verhärtung zu verbleiben wünschen“ [d.h.: auch wenn sie nicht konvertieren wollen], gewähren wir ihnen aus christlicher Liebe unseren Schutz.
- (2) Den Juden gehören die Synagogen.
- (3) Juden dürfen nicht gesetzlich benachteiligt werden, insbesondere darf man sie ohne Gerichtsurteil nicht töten, verwunden, versklaven oder ausrauben.
- (4) Niemand darf einen Juden, der nicht getauft werden will, zur Taufe zwingen.
- (5) In keiner Weise darf man sie bei der Feier ihrer religiösen Feste stören oder ihre Friedhöfe entehren.
- (6) Und: Wenn ein Christ diesen Bestimmungen zuwider handelt, sei er exkommuniziert.

Hier waren alle Inhalte der Religionsfreiheit klar ausgedrückt, besonders in den Punkten (2), (4) und (5). Eine solche Freiheit hatte auch in der Antike schon Tertullian gefordert, als er sich um 213 in einem Schreiben an Scapula, den römischen Prokonsul Afrikas wandte, um diesen von einer Verfolgung der Christen abzubringen. Dort schrieb er (ad Scapulam, Kap. 2): „Menschenrecht (ius humanum!) und natürliche Vollmacht ist es, dass jeder verehrt, was er für richtig hält“, und: „Religion muss freiwillig angenommen werden, nicht mit Gewalt“ (sponte suscipi debeat, non vi). Ebenso lehrte im 4. Jahrhundert Laktanz, der christliche Lehrer des ersten christlichen Kaisers Konstantin: „die Religion kann nicht erzwungen werden“ (divinae institutiones V 20,3: religio cogi non potest).⁷ Diesem Grundsatz entsprechend garantierte Konstantin in seinem Mailänder Toleranzedikt (313) jedem Römer die „freie Vollmacht, einer Religion seiner Wahl zu folgen“ (liberam potestatem sequendi religionem, quam quisque voluisset) und verkündete 324 erneut in einem Edikt (bei Euseb, Vita Constantini 48–60), dass er zwar bete, dass alle das Christentum annehmen mögen, aber niemand dazu gezwungen werden soll und die Heiden ihre Tempel behalten dürfen (Kap. 56), denn „etwas anderes ist es, den Kampf um die Unsterblichkeit freiwillig aufzunehmen, etwas anderes, mit Strafen dazu zu zwingen“ (Kap. 60) und letzteres lehnte der Kaiser ab. Schließlich forderte auch der hl. Kirchenvater Ambrosius in seinem 17. Brief, den er im Jahre 384 an den Kaiser Valentinian II. schickte, das, was wir heute Religions- und Gewissensfreiheit nennen, mit folgenden Worten: „Frei muss nämlich der ehrliche Vorsatz eines jeden Geistes verteidigt und bewahrt werden“ (libere enim debet defendere unusquisque fidele mentis suae et servare propositum).⁸

⁶ Der Sedisvakantist Johannes Rothkranz behauptet, dass die Verurteilung der Religionsfreiheit durch Papst Pius IX. am 8. Dezember 1864 in der Enzyklika *Quanta Cura* (Syllabus Nr. 15, DH 2915) ein formales Dogma gewesen sei, und dass Papst Paul VI., das Gegenteil dieses Dogmas dogmatisierte, indem er am 7. Dezember 1965 die Forderung der Religionsfreiheit durch das Zweite Vatikanum in der Erklärung *Dignitatis humanae* (vgl. DH 4240–4245) in Kraft setzte. Durch diesen Akt der absoluten Temerität habe Paul VI. sein Amt verloren, und so sei es am 7. Dezember 1965 zur gegenwärtigen außerordentlichen Sedisvakanz gekommen (vgl. Rothkranz, *Die Konzilsklärung über die Religionsfreiheit. Ein Dokument des II. Vatikanums und seine Folgen*, Durach, 1995). Hierzu muss man sagen: Weder hat Pius IX. im Jahre 1864 noch hat Paul VI. im Jahre 1965 ein Dogma erlassen. Paul VI. hat immer betont, dass auch das Konzil kein Dogma erlassen hat. Wenn Rothkranz meint, dass dies dennoch geschehen sei, läuft dies auf die äußerst seltsame Auffassung hinaus, Päpste und Konzilien könnten unwissentlich (ohne sich dessen bewusst zu sein) Dogmen erlassen.

⁷ In der Epitome divinarum Institutionum 54 erklärte Laktanz sogar: „Die Religion ist das einzige, in dem die Freiheit ihren Wohnsitz erwählt hat. Mehr als alles andere ist sie vom Willen abhängig. Niemand kann gezwungen werden, etwas gegen seinen Willen anzubeten“.

⁸ Der hl. Ambrosius protestierte daher auch zusammen mit dem hl. Martin von Tours und dem hl. Papst Siricius gegen die im Jahre 386 erstmals erfolgte Hinrichtung eines Irrlehrers (Priscillian) durch Kaiser Magnus Maximus.

2. Argument für die außerordentliche Sedisvakanz: Eingriff in die „unveränderliche“ Tridentinische Messe

Behauptung: Die Einführung des Novus-Ordo-Messe 1970 widerspricht der Konstitution *Quo Primum* von 1570, in der Papst St. Pius V. die Tridentinische Messe als unveränderlich erklärte.

Stellungnahme: Quo Primum ist erstens keine unfehlbare Entscheidung, weil nicht Dogmatik oder Moral betreffend, sondern die liturgische Disziplin. Zweitens war Pius V. nicht davon überzeugt, dass die tridentinische Form heilsnotwendig sei, sonst hätte er andere Riten, die älter als 200 Jahre sind, nicht weiterhin zugelassen (was er aber in Quo Primum tat). Drittens bezieht Pius V. das Veränderungs-Verbot auf alle Geistlichen bis hinauf zu den Patriarchen, nicht aber auf seine Nachfolger, d.h. die Tridentinische Messe ist unveränderlich, *sofern kein späterer Papst Änderungen vornimmt*. So haben es auch seine Nachfolger tatsächlich verstanden, denn es wurden kleine Veränderungen auch schon vor dem Zweiten Vatikanum vorgenommen.

3. Argument für die außerordentliche Sedisvakanz: die Einführung „ungültiger“ Novus-Ordo-Weihen

Behauptung: Novus-Ordo-Weihen sind ungültig, weil die Weiheformel 1968 geändert wurde, derart dass die neue Formel nicht mehr gültig ist, entweder weil eine Änderung hier grundsätzlich nicht möglich ist, oder weil die Änderung derart war, dass in der neuen Formel die Eigenart und die Aufgaben des Bischofsamtes nicht mehr klar bezeichnet werden.

Stellungnahme: Weihetexte wurden auch vor 1969 schon von der Kirche geändert (siehe unten), und die Aufgaben/Vollmachten des Bischofs werden im neuen Pontifikale nicht weniger deutlich, sondern sogar noch klarer und auf jeden Fall ausführlicher ausgesprochen als im alten, wie der Vergleich der Texte meines Erachtens eindeutig zeigt. Die älteren Ausgaben des Pontifikale vor 1968 (beispielsweise das Pontifikale von 1888) enthält für die Bischofsweihe den folgenden Text:

Consecrator, et assistentes Episcopi ambabus manibus caput consecrandi tangunt, dicentes:

„Accipe Spiritum Sanctum.“

Quo factor, Consecrator stans, deposita mitra, dicit:

„Propitiare, Domine, supplicationibus nostris, et inclinato super hunc famulum tuum cornu gratiae sacerdotalis, benedictionis tuae in eum effunde virtutem. Per Dominum nostrum [...] Comple in Sacerdote tuo ministerii tui summam, et ornamentis totius glorificationis instructum coelestis unguenti rore sanctifica.

Inhaltlich sagt der Konsekrator hier also mit den Worten von Joh 20,22: „Empfange den Heiligen Geist“ (*accipe Spiritum Sanctum*), nennt dann als Spezifikum des Bischofs die „Spitze der priesterlichen Gnade“ (*cornu gratiae sacerdotalis*), also die höchsten priesterlichen Funktionen, und schließt ab mit der Bitte, Gott möge im Priester „die Summe“ (d.h. den Inbegriff, die höchste Fülle) des Dienstes „vollenden“ (*comple in Sacerdote tuo ministerii tui summam*).

Dieser letzte Satz („*Comple ... sanctifica*“) ist gemäß der Erklärung von Papst **Pius XII.** in der Apostolischen Konstitution *Sacramentum Ordinis* vom 30. November 1947 die „Form“ des Sakraments, die demnach im damaligen Weiheritus wesentlich und zur Gültigkeit erforderlich war. Diese Bestimmung von Papst Pius XII. im Jahre 1947 wird von manchen Sedisvakantisten so aufgefasst, dass diese Worte in *jedem* Ritus der Bischofsweihe (zumindest nach 1947) zur Gültigkeit erforderlich sind. Aber dagegen spricht erstens, dass diese Worte in den Weiheformeln der Ostkirchen nicht vorkommen, die dennoch von den Päpsten immer als gültig angesehen wurden, und auch Pius XII. hat diese weiterhin als gültig angesehen. Aber was noch wichtiger ist: Auch im lateinischen Ritus wurden als maßgebliche Worte der Weihen zum Diakon, Priester und Bischof nicht immer die von Pius XII. angegebenen angesehen: So gab unter **Papst Eugen IV.** das Konzil von Florenz im Dekret *Exsultate Deo* für die Armenier vom 22. November 1439 als Form der Priesterweihe einen Text aus (publiziert in DH 1326), der wie folgt lautet:⁹

„Empfange die Vollmacht, das Opfer für Lebende und Tote in der Kirche darzubringen, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Pius XII. dagegen bestimmte 1947 in *Sacramentum Ordinis* als Form der Priesterweihe die folgenden Worte (siehe DH 3860):

„Verleihe, so bitten wir, allmächtiger Vater, diesem deiner Diener die Würde des Priestertums; erneuere in seinem Herzen den Geist der Heiligkeit, damit er das von Dir, Gott, empfangene Amt zweiten Ranges festhalte und durch das Beispiel seines Lebenswandels die Zucht der Sitten fördere“.

Wir sehen hier klar, dass eine offizielle Änderung der Form auch innerhalb des lateinischen Ritus möglich gewesen ist, eine solche Änderung sollte daher auch nach Pius XII. noch möglich sein, zumal Pius XII. in *Sacramentum Ordinis* nicht gesagt hat, dass der von ihm als Form deklarierte Text für alle Zeiten Gültigkeit haben soll und Änderungen künftig auszuschließen sind.

Was aber den Vorwurf angeht, der neue Text sei deshalb ungültig, weil das Bischofsamt hier nicht mehr genau bezeichnet werde, so vergleiche nun den genannten Text der Bischofsweihe vor 1969 mit dem viel ausführlicheren Text des neuen Pontifikale 1968:

⁹ Leider gab das Konzil von Florenz nur für die Priesterweihe den entsprechenden Wortlaut an, nicht für die Diakonen- oder Bischofsweihe.

Litaniis expletis, solus Consecrator principalis surgit, et, manibus iunctis, dicit:

„Propitiare, Domine, supplicationibus nostris, et inclinato super hunc famulum tuum cornu gratiae sacerdotalis, benedictionis tuae in eum effunde virtutem.“

[stille Handauflegung, dann ein Gebet des Hauptkonsekrators]

Sequens pars orationis ab omnibus Episcopis consecrantibus profertur, manibus iunctis:

„Et nunc effunde super hunc Electum eam virtutem, quae a te est, Spiritum principalem, quem dedisti dilecto Filio tuo Iesu Christo, quem ipse donavit Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui.“

Prosequitur solus Consecrator principalis:

„Da, cordium cognitor Pater, huic servo tuo, quem eligisti ad Episcopatum, ut pascat gregem sanctum tuum, et summum sacerdotium tibi exhibeat sine reprehensione, serviens tibi nocte et die, et incessanter vultum tuum propitium reddat et offerat dona sanctae Ecclesiae tuae; da ut virtute Spiritus summi sacerdotii habeat potestatem dimittendi peccata secundum mandatum tuum; ut distribuatur munera secundum praeceptum tuum et solvat omne vinculum secundum potestatem quam dedisti Apostolis; placeat tibi in mansuetudine et mundo corde, offerens tibi odorem suavitatis, per Filium tuum Iesum Christum [...]“

Hier erfolgen drei entscheidende Sätze. Zuerst erlebt der Hauptkonsekrator (wie im alten Pontifikale, und mit denselben Worten) für den Weihekandidaten von Gott die „Spitze der priesterlichen Gnade“ (*cornu gratiae sacerdotalis*).

Im zweiten Satz (den er gemeinsam mit den Mitkonsekratoren spricht) bittet er, dass dem Kandidaten ein „führender Geist“ (*Spiritum principalem*) verliehen wird, der von Gott seinem Sohn gegeben wurde (*quem dedisti ... filio tuo*), der ihn den Aposteln gab (*quem ipse donavit Apostolis*), damit diese die Kirche überall errichten (*qui constituerunt Ecclesiam per singula loca*). Papst Paul VI. hat diesen Satz („*Et nunc ... nominis tui*“) in seiner Apostolischen Konstitution Pontificalis Romani Recognitio vom 18. Juni 1968 als die im Neuen Weiheritus zur Gültigkeit erforderliche sakramentale Form namhaft gemacht.

Die von manchen Sedisvakantisten scharf kritisierte Formulierung *Spiritum Principalem* (statt *Spiritum Sanctum*) ist nun keine Erfindung irgendwelcher Modernisten, sondern stand schon in der Formel für die Bischofsweihe der sog. *Traditio Apostolica* (verfasst um 225 n. Chr.), die traditionell dem hl. Hippolyt von Rom zugeschrieben wird, und stammt ursprünglich aus Psalm 50,14 (gemäß *Vetus Latina* und der Übersetzung des hl. Hieronymus „iuxta LXX“). In dem „Bußsalm“ 50 (nach hebräischer Zählung Psalm 51) erbittet der Beter in den drei Versen 12 bis 13 von Gott jeweils einen besonderen „Geist“, und zwar bittet er in Vers 12 um einen „(auf)richtigen/rechtgeleiteten“ Geist („*spiritum rectum*“), in Vers 13 um einen „heiligen“ Geist („*spiritum sanctum*“), und in Vers 14 um Stärkung durch einen „fürstlichen/leitenden“ Geist („*spiritu principali*“), wobei man den jeweils erbetenen Geist in einer allegorischen Auslegung als spezifische Gnade der drei Weihestufen des Diakons (*spiritus rectus*), Priesters (*spiritus sanctus*) und Bischofs (*spiritus principalis*) deuten könnte. Als Bestandteil der Bischofsweihe kommt die Bitte um den „führenden Geist“ jedenfalls schon im ältesten Formular vor, das wir über eine Bischofsweihe haben. Und das gilt nicht nur für den Ausdruck „*Spiritum principalem*“, sondern auch für den gesamten zweiten und dritten Satz in der Weiheformel des neuen Pontifikale: All dies ist Teil des ältesten erhaltenen Weihegebets der römischen Kirche aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts, dessen Text lediglich formal etwas verbessert wurde; und der erste Satz ist ja dem früheren Pontifikale entnommen. Die „neue“ Weiheformel enthält also gar nichts wirklich Neues. Inhaltlich drückt der zweite Satz offenbar die Grundaufgabe des bischöflichen Amtes aus, in der Nachfolge der Apostel das geistliche Fundament in der Konstitution der Kirche zu sein.

Im dritten Satz schließlich, den der Hauptkonsekrator wieder allein spricht, und der ebenfalls der *Traditio Apostolica* entnommen ist, werden nun die einzelnen priesterlichen Aufgaben des Bischofs ausführlich angesprochen: höchstes Priestertum (*summum sacerdotium*), Darbringung des hl. Opfers für die Kirche (*offerat dona sanctae Ecclesiae tuae ... offerens tibi odorem suavitatis*), Vergebung der Sünden, die im Gegensatz zur Sündenvergebungsvollmacht des einfachen Priesters in voller apostolischer Vollmacht ungebunden ist (*virtute Spiritus summi sacerdotii habeat potestatem dimittendi peccata ... et solvat omne vinculum secundum potestatem quam dedisti Apostolis*), diese freie Sündenvergebungsvollmacht übertrug auch Jesus seinen Aposteln, als er bei der Ostererscheinung Joh 20,22–23 zu ihnen sagte: „*Empfangt den Heiligen Geist! Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert.*“ Dies ist übrigens, wenn man so will, die „Weiheformel“, die Jesus Christus im Abendmahlssaal verwendete, als er die Apostel zu Bischöfen weihte. Das alte Pontifikale hatte den ersten Satz Jesu („Empfangt den Heiligen Geist“) übernommen, aber den zweiten, der die Sündenvergebungsvollmacht anspricht, weggelassen. In der neuen Formel wird inhaltlich der zweite Satz Jesu herangezogen, während der erste durch die Bitte um den „führenden Geist“ ersetzt wird – diese neue Formel ist aber, wie gesagt, zugleich eine ganz alte: Man findet sie in der ältesten, aus der Zeit des hl. Hippolyt bezeugten römischen Liturgie. Damit man aber den Text im Neuen Pontifikale mit seiner Quelle, dem **Weihtext der dem hl. Hippolyt zugeschriebenen *Traditio Apostolica*** vergleichen kann, sei diese Quelle hier im Wortlaut zitiert (unterstrichen sind die im Neuen Pontifikale übernommenen, höchstens grammatisch geänderten Worte):¹⁰

¹⁰ Wortlaut aus Bernhard Botte, *La Tradition apostolique de Saint Hippolyte. Essai de reconstruction*, Aschendorff: Münster, 5. Auflage 1998, S. 8–10.

[...] nunc effunde eam uirtutem, quae a te est, principalis sp(irit)us, quem dedisti dilecto filio tuo Ie(s)u Chr(ist)o, quod donauit sanctis apostolis, qui constituerunt ecclesiam per singula loca sanctificationem tuam, in gloriam et laudem indeficientem nomini tuo. Da cordis cognitor pater, super hunc servum tuum, quem elegisti ad episcopatu(m), pascere gregem sanctam tuam, et primatum sacerdotii tibi exhibere sine reprobatione, seruientem noctu et die, incessanter repropitiari uultum tuum et offerre dona sancta<e> ecclesiae tuae, sp(irit)u(m) primatus sacerdotii habere potestatem dimittere peccata secundum mandatum tuum, dare sortes secundum praeceptu(m) tuum, soluere etiam omnem collegationem secundum potestatem quam dedisti apostolis, placere autem tibi in mansuetudine et mundo corde, offerentem tibi odorem suauitatis, per puerum tuum Ie(su)m Chr(istu)m [...]“

All diese Weiheformeln sind m.E. heilig und gültig, jedoch bezeichnet der Text des Pontifikale von 1968 in jedem Fall die Aufgaben des Bischofs viel ausführlicher als der Text des älteren Pontifikale, und damit dürfte sich diese Argumentation für den Sedisvakantismus erledigt haben. – Man könnte an dieser Stelle versuchen, das dritte Argument der Sedisvakantisten umzudrehen und fragen, ob nicht umgekehrt die Weihungen sedisvakantistischer Priester und Bischöfe ungültig sind, da sie in ihrer Mehrzahl auf die Sukzessionslinie des vietnamesischen Bischofs Tuc zurückgehen:

Exkurs: Ungültige Weihe der sedisvakantistischen Geistlichen?

Manche berufen sich hier auf ein *Dekret betreffend einige unrechtmäßig vorgenommene Priester- und Bischofsweihen* (Hl. Kongregation für die Glaubenslehre unter Papst Paul VI, Dekret vom 17. September 1976). Dort heißt es:

„Erzbischof Petrus Martinus Ngo-dinh-Tuc hat am 31. Dezember 1975 um Mitternacht im Dorf El Palmar de Troya gegen das ausdrückliche Verbot des Erzbischofs von Sevilla [...] Priesterweihen vorgenommen. Er hat darüber hinaus am 11. Januar 1976 [...] fünf Bischöfe geweiht. Die auf diese Weise geweihten Bischöfe haben schließlich ihrerseits weitere Priester- und Bischofsweihen auch an anderen Orten vorgenommen. [...] Was die Gültigkeit der Weihungen [...] betrifft, [...] so erkennt die Kirche diese Weihungen weder an noch wird sie sie anerkennen, und betrachtet diese Personen als dem Stand zugehörig, den sie jeweils vor diesen Ereignissen eingenommen haben.“

Bewertung: Dieses Dokument ist erstens nicht unfehlbar, und – was noch wichtiger ist – es betrifft nur die Weihungen vor dem 17. September 1976, auf die die Ämter der palmarianisch-katholischen Kirche zurückgehen, die nicht sedisvakantistisch, sondern mystizistisch ist, weil sie an ein von Gott auf mystische Weise neu eingesetztes Papsttum glaubt. Die Ungültigkeit dieser „palmarianischen“ Weihungen haben Verteidiger des Dokuments mit der damaligen Geistesverfasstheit von Bischof Tuc begründet, der einen eingeschränkten Vernunftgebrauch gehabt haben soll und diese Weihe selbst später bereut hat.

Die Sukzessionslinie der heutigen Sedisvakantisten geht aber auf spätere Weihungen Tuc zurück. Diese sind m.E. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gültig; jedenfalls gab es kein neues gegenteiliges Dekret, und einen gut begründeten Zweifel an der geistigen Zurechnungsfähigkeit von Bischof Tuc scheint es auch nicht zu geben.

Die obigen drei Argumente *für* die Position des Sedisvakantismus finde ich also aus den genannten Gründen nicht überzeugend. Demgegenüber gibt es m.E. die folgenden drei starken Argumente *gegen* die sedisvakantistische Position.

Die stärksten Argumente gegen sedisvakantistische Positionen

1. Logische Inkonzistenz: Entweder der irrende Papst verliert sein Amt erst dann, wenn er Falsches dogmatisiert oder ein formales Dogma leugnet: Dann sind alle nachkonziliaren Päpste noch im Amt, da sie nicht den Anspruch erhoben, etwas dogmatisiert zu haben, und da sie auch kein formales Dogma ausdrücklich geleugnet haben. Oder der irrende Papst verliert sein Amt schon vorher: Dann müsste es höchstwahrscheinlich schon öfter außerordentliche Sedisvakanz gegeben haben (siehe die Irrlehren von Honorius und Johannes XXII.). Beides lehnen die Sedisvakantisten aber ab. Das erscheint logisch inkonzistent.

2. Fehlende Notae Ecclesiae: Im Sedisvakantismus sind die im Glaubensbekenntnis genannten vier Erkennungsmerkmale (notae) der „einen, heiligen, katholischen und apostolischen“ Kirche offenbar nicht mehr alle im Vollsinn vorhanden. So fehlt in den zersplitterten und sich bekämpfenden Kleingruppen des Sedisvakantismus vor allem die *Einheit* (die ohne Papst, wie sie ja auch selbst glauben, nicht lange bestehen kann) und die *Katholizität* (keine der sedisvakantistischen Kleingruppen kann vernünftigerweise als der „Berg“ angesehen werden, der nach Dan 2,35 „die ganze Erde erfüllt“; oder die „Stadt“, die nach Mt 5,14 „niemand verborgen bleiben kann“, was biblische Ausdrücke für die Katholizität sind).

3. Fehlende Kontinuität des Papstamtes: Die Länge der angeblichen Sedisvakanz (für die meisten Sedisvakantisten nun schon ca. 60 Jahre, und dies ohne Aussicht auf ein baldiges Ende) scheint dem katholischen Glaubenssatz zu widersprechen, dass die Kirche auf dem Felsenfundament des Petrusamtes aufgebaut ist, derart dass die Mächte der Hölle sie nicht überwältigen können (vgl. Mt 16,18) und es demzufolge „immer“ einen Papst geben wird (natürlich abgesehen von unvermeidlichen kurzen Übergangszeiten vom Tod eines Papstes bis zur Wahl seines Nachfolgers).

In diesem Sinne lehrte das *Erstes Vatikanum* in der Dogmatischen Konstitution *Pastor Aeternus* vom 18. Juli 1870, Kapitel 2: Das von Christus eingesetzte Papstamt „muss in der Kirche, die, gegründet auf dem Felsen, bis zum Ende der Zeiten sicher stehen wird, beständig fortdauern.“ (DH 3056). – „Der selige Petrus, in der empfangenen Stärke des Felsens verharrend, verlässt das übernommene Steuer nicht.“ (DH 3057). – „Wer also sagt, es sei nicht aus der Einsetzung Christi ... bzw. aus göttlichem Recht, dass der selige Petrus im Primat über die gesamte Kirche fortdauernd Nachfolger hat ... der sei mit dem Anathem belegt.“ (DH 3058).

Man vergleiche hierzu aus den im *Konzil von Konstanz* am 6. Juli 1415 als „Irrtum Nr. 29“ zurückgewiesenen Satz von Jan Hus: „Die Apostel und gläubigen Priester leiteten die Kirche tatkräftig in den heilsnotwendigen Dingen, bevor das Amt des Papstes eingeführt wurde; und so würden sie es auch bis zum Tag des Gerichts tun, wenn es dann – was sehr gut möglich ist – keinen Papst mehr gäbe.“ (DH 1229).

Positiv gewendet, folgt aus der Verurteilung dieses Satzes und auch aus den drei zitierten Sätzen des Ersten Vatikanums, dass es kontinuierlich bis zum Weltgericht einen amtierenden Papst geben wird. Demnach ist eine außerordentliche, sich über mehrere Generationen erstreckende Sedisvakanz ausgeschlossen.¹¹

¹¹ Eine andere Frage ist die, ob speziell Papst Franziskus legitim gewählt und im Amt ist. Siehe hierzu <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/FranziskusGueltigkeit.pdf> und <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/StellungnahmeZuFranziskus.pdf>

5. Anhang: War die Wahl von Papst Franziskus ungültig?

Bis zum Tode des emeritierten Papstes Benedikt am 31. Dezember 2022 kursierte die Hypothese, dass dieser Papst vielleicht doch noch im Amt sei. Er sei formal nur vom *Dienst (ministerium)* des Papstamtes zurückgetreten, nicht aber vom eigentlichen *Amt (munus)*. Man wies vor allem darauf hin, dass er immer noch in päpstlichen Gewändern auftrat und mit P.P. unterschrieb. Zu diesem und anderen Argumenten siehe <https://www.papstundgegenpapst.de/>.

Aber damit zeigte sich lediglich, dass Benedikt sich tatsächlich immer noch irgendwie mit dem Amt verbunden fühlte: Darum verzichtete er ja auch nicht völlig auf den Papsttitel, sondern nannte ich „Papst Emeritus“, also gewissermaßen „Papst im Ruhestand“. Damit hat er aber auch klar genug auf das *Amt (nicht nur auf den Dienst)* des Papstes verzichtet und den Sitz für einen Nachfolger freigemacht. Benedikt hat zudem Franziskus auch ausdrücklich als seinem „Nachfolger“ und als „Papst“ angesprochen, hat ihn bei diversen Treffen umarmt und signalisierte dadurch klar seine Anerkennung. Dass er hier nur gezwungenermaßen den Anschein erweckte, als erkenne er Franziskus an, und dabei im Wirklichkeit diverse Kryptobotschaften und Kryptocodes verwendete, die den Wissenden das Gegenteil signalisierten, ist eine abenteuerliche Hypothese, die meines Erachtens zudem Papst Benedikt ein fragwürdiges Possenspiel zumutet.

Aber auch mit anderen Argumenten, die mit dieser Deutung des Rücktritts Benedikts nichts zu tun haben, ist die Wahl von Franziskus angezweifelt worden. Solche Argumente findet man z.B. in dem 2017 erschienenen Buch „Der Diktatorpapst“ (deutsche Übersetzung 2018) des britischen Historikers *Henry Sire* alias Marcantonio Colonna, und ganz entschieden hat die Ungültigkeit der Wahl der inzwischen exkommunizierte Priester *Alessandro Minutella* behauptet.

Ich kenne insgesamt im Wesentlichen drei Argumente für die Ungültigkeit der Wahl, die mich aber alle nicht überzeugen, auch wenn beim Konklave 2013 möglicherweise nicht alles fromm und kanonisch korrekt abgelaufen sein sollte.

1. Das erste Argument ist knüpft an die oben genannte Hypothese an, dass der Rücktritt von Benedikt erzwungen und damit ungültig war, und dass während der Amtszeit eines Papstes kein anderer gewählt werden darf. Aber wenn ein Papst zurückgetreten ist (sei es auch formal nur vom „ministerium“ des Amtes), und – wie Papst Benedikt es tat – ausdrücklich ein neues Konklave fordert oder zumindest billigt, wird man seine Amtszeit im rechtlichen Sinn als beendet ansehen dürfen. Selbst wenn dem Canones entgegenstehen würden, würde meines Erachtens ein solches päpstliches Handeln, wie wir es bei Benedikt sahen – also erklärter Rücktritt und Forderung/Billigung eines neuen Konklaves – diese Canones überschreiben.

2. Eine zweite Argumentation beruft sich auf die neue Papstwahl-Ordnung UNIVERSI DOMINICI GREGIS (UDG), die Papst Johannes Paul II. am 22. Februar 1996 erlassen hat. In Nr. 81. heißt es dort, „die wahlberechtigten Kardinäle müssen sich außerdem jeder Form von Verhandlungen, Verträgen, Versprechen oder sonstiger Verpflichtungen jeder Art enthalten, die sie binden können, einem oder einigen die Stimme zu geben oder zu verweigern“, und „die Übertreter dieses Verbots“ werden belegt „mit der Exkommunikation *latae sententiae*“. Nun sollen ja, wie Henry Sire behauptet, die Kardinäle der sog. „St. Gallen-Gruppe“ tatsächlich verhandelt und sich abgesprochen haben, um Jorge Bergoglio zum Papst zu machen, und wären daher „*latae sententiae*“ – also ohne gerichtliches Urteil und Dekret - automatisch exkommuniziert gewesen. Minutella argumentiert dann mit dem Kirchenrechtsparagraphen CIC 171, wonach Exkommunizierte unfähig zur Stimmabgabe sind und die Wahl somit nur dann gültig wäre, wenn sich auch abzüglich der Stimmen der Exkommunizierten derselbe Wahlausgang ergeben würde. Das wäre dann womöglich bei der Franziskus-Wahl nicht der Fall gewesen.

Hier sehe ich aber einen Haken: Liest man CIC 171 genau und legt den Text – wie es bei einschränkenden Gesetzen geboten ist – im strikten Wortsinn aus, so ist unfähig zur Stimmabgabe nur derjenige Exkommunizierte, dessen Strafe „*durch richterliches Urteil oder durch Dekret ... verhängt oder festgestellt wird*“. Mit anderen Worten: die von selbst eingetretene Exkommunikation muss offiziell („in foro externo“) deklariert sein, sonst hat sie hier keine Rechtswirkung. Das war aber bei den fraglichen Kardinälen natürlich nicht der Fall, weshalb ihre Stimmen meines Erachtens sehr wohl zählen.

Das wird auch klar, wenn man einen Blick auf die Bestimmung UDG 78 wirft: Hier wird der käufliche Erwerb eines Amtes (die Simonie) streng untersagt und mit Exkommunikation *latae sententiae* bedroht. Wörtlich schreibt Papst Johannes Paul II. „Gesetzt den Fall, dass bei der Wahl des Papstes das Verbrechen der Simonie – Gott bewahre uns davor! – begangen worden sein sollte, beschließe und erkläre ich, dass alle diejenigen, die sich schuldig machen sollten, sich die Exkommunikation *latae sententiae* zuziehen“. Aber er fügt dann hinzu: „Jedoch erkläre ich, dass die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit bei simonistischer Wahl aufgehoben ist, damit die Gültigkeit der Wahl des Papstes aus diesem Grunde – wie schon von meinen Vorgängern verfügt – nicht angefochten werde.“ D.h. also, obwohl die Simonie verurteilt wird und die von selbst eintretende Exkommunikation zur Folge hat, ist die Wahl trotzdem (!) gültig.

3. Eine dritte Argumentation gegen die Wahl von Papst Franziskus stützt sich auf eine Unregelmäßigkeit, die nichts mit der sog. „St. Gallen-Verschörung“ zu tun hat: Am 13. März 2013 wurde im 4. Wahldurchgang ein Wahlzettel zu viel (ein zusätzlicher leerer Wahlzettel) mit abgegeben, was diesen Durchgang ungültig machte. Nach den Regeln (UDG 63) dürfen nur 4 Durchgänge pro Tag durchgeführt werden, man hätte demnach erst am nächsten Tag weiterwählen dürfen. Aber statt dessen wurden nun

sofort ein fünfter Wahlgang durchgeführt, in dem dann Bergoglio mit 95 von 115 Stimmen gewählt wurde. Darin kann man einen formalen Regelverstoß sehen, und dass hätte dann die fatale Folge, die in UDG 76 ausgesprochen wird: *„Wenn eine Wahl in Abweichung von der in dieser Konstitution vorgeschriebenen Form oder unter Nichteinhaltung der von ihr festgesetzten Bedingungen erfolgt sein sollte, ist sie aus diesem selben Grund nichtig und ungültig, ohne dass es einer diesbezüglichen Erklärung bedarf und die Wahl deshalb dem Gewählten keinerlei Rechtsanspruch gibt.“*

Allerdings ist die Sache auch hier nicht ganz so klar, wie sie auf den ersten Blick scheint. Denn man kann der Meinung sein, dass wenn der vierte Wahldurchgang ungültig und nichtig war, dieser nicht gezählt wird, und somit der „fünfte“ Wahldurchgang eigentlich erst der „echte vierte“ Wahldurchgang war. Das Vorkommnis ist also vermutlich als ein rechtlich nicht eindeutig geklärter Fall zu werten, und dann würde gelten: *„in dubio pro reo“* (im Zweifel für den Angeklagten).

Somit sind die vorgebrachten Argumente allesamt nicht überzeugend. Der wahre Grund aber, warum einige die Wahl von Franziskus anzweifeln (wollen), scheinen auch gar nicht die genannten Punkte zu sein. Es ist offenbar die Unzufriedenheit mit vielen als irritierend empfundenen Aussagen und Handlungen von Papst Franziskus:¹² Priester, die mit dem gegenwärtigen Papst unzufrieden sind, würden ihm deshalb gern sein Amt absprechen, weil sie Schwierigkeiten damit haben, im Hochgebet der hl. Messe das „una cum“ („in Einheit mit“) zu beten, wenn es sich auf den gegenwärtigen Papst bezieht. Vielleicht es ist hier hilfreich, sich klarzumachen, dass das „una cum“ nicht *deklarativ* verstanden werden muss, sondern auch *deprekativ* verstanden werden kann: als Bitte an Gott, die (möglicherweise momentan teilweise gestörte) Einheit zwischen Papst, Bischöfen und dem ganzen Volk Gottes herzustellen, und zwar die Einheit in der Wahrheit des katholischen Glaubens.

Minutella und viele andere, die die Wahl von Franziskus als ungültig ansehen, bauten darauf, dass der emeritierte Papst Benedikt XVI. weiterhin Papst sei. Bis zum Tod von Benedikt am 23. Dezember 2022 waren diese also noch keine „Sedisvakantisten“, aber sie steuerten auf den Sedisvakantismus zu. In diese Richtung dachte Minutella auch schon vor Benedikts Tod, als er zustimmend auf die problematische (bereits vor dem Konzil kirchlich verurteilte!) sog. „große Botschaft“ von La Salette hinwies: „Rom wird den Glauben verlieren und zum Sitz des Antichristen werden“ und zudem meinte, dass das nächste Konklave wieder ungültig sein würde, wenn die von Franziskus ernannten Kardinäle dabei wären. Damit würde die Aussicht auf eine Wiederherstellung des Papsttums dahinschwinden. Christus aber hat verheißen, dass seine auf den Felsen Petrus gebaute Kirche von der Hölle niemals überwunden wird (vgl. Mt 16,18), so dass demnach das Papsttum bis zum Ende der Zeiten Bestand haben muss. Darauf können und sollten wir gerade auch in Krisenzeiten fest vertrauen.

¹² Siehe hierzu <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/Franziskusliste.pdf> und <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/StellungnahmeZuFranziskus.pdf>.